

Satzung des Renovabis e.V.

i.d.F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.01.2003

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "RENOVABIS e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Freising.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben in Mittel- und Osteuropa und des gesellschaftlichen Aufbaus in diesen Regionen, der allen Einwohnern zugute kommen soll, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. d. § 53 AO, ungeachtet ihrer Nationalität und Religionszugehörigkeit. Insbesondere soll das Wirken der Christen in der Gesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas durch pastorale und sozial strukturelle Hilfe unterstützt werden.
- (2) Gleichzeitig will der Verein damit dazu beitragen, dass geistliche und pastorale Impulse für die Kirche in Deutschland durch solidarisches Handeln in gemeinsamer europäischer Verantwortung, durch Begegnung und Dialog und durch das gegenseitige Teilen von materiellen und geistigen Gütern gefördert werden.
- (3) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger der „Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel und Osteuropa Renovabis“, deren Statut von der Deutschen Bischofskonferenz am 22. Februar 1994 beschlossenen worden ist (RENOVABIS-Statut). Der Text des RENOVABIS-Statuts ist als Anlage der Satzung beigelegt.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht

- a) durch die Werbung und Sammlung von Spenden sowie durch die Entgegennahme von sonstigen Zuwendungen und die Verwendung dieser Mittel für die genannten Zwecke;
- b) durch Unterstützung und Durchführung konkreter Hilfsmaßnahmen:
 - für wirtschaftlich Bedürftige i. S. d. § 53 AO, wobei Mittel an mildtätige Institutionen für konkrete Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden können;
 - zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterhaltung funktionsfähiger personeller, organisatorischer und institutioneller Strukturen im Bereich von Entwicklung, Bildung, Erziehung, Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege, wie z. B. Schulen, Aus- und Fortbildungsstätten, Krankenhäuser, Pflegeheime etc.;
 - zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen, wie z.B. Kirchen, Gemeinde- und Regionalzentren, Priesterseminare, Ordenshäuser etc.;
- c) durch Beratung, Förderung, Koordination und Kooperation mit anderen in der Hilfe für Mittel- und Osteuropa tätigen kirchlichen Einrichtungen und Aktionen;
- d) durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, durch Erfahrungsaustausch und sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück, noch haben sie Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die der römisch-katholischen Kirche angehören und bereit sind, für die Zwecke des Vereins einzutreten.
- (2) Die Mitglieder des Aktionsausschusses der Aktion Renovabis sind Mitglieder des Vereins für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht bereits Mitglieder des Vereins sind, erhalten mit ihrer Wahl nach § 10 (2) die Mitgliedschaft im Verein für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (4) Der jeweilige Vorsitzende des Trägerkreises der Aktion Renovabis hat das Recht, weitere Mitglieder vorzuschlagen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Mitgliedschaft dauert 5 Jahre. Es ist auch wiederholt möglich, diese Personen erneut zur Mitgliedschaft vorzuschlagen und in den Verein aufzunehmen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch Beendigung des Mandats eines Mitglieds in der Aktion „Renovabis“;
 - d) nach Ablauf von 5 Jahren bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 4;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (7) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausschließungsgründe liegen vor,

- a) wenn ein Mitglied aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist oder wesentlichen Grundsätzen der katholischen Kirche zuwiderhandelt;
- b) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder der Solidaritätsaktion Renovabis gröblich zuwiderhandelt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach der Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein wird gemeinsam von zwei Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Der Vorsitzende ist der Hauptgeschäftsführer der Aktion Renovabis; die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind die Geschäftsführer der Aktion Renovabis.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Deutschen Bischofskonferenz berufen und abberufen. Die Geschäftsführer/innen werden vom Verwaltungsrat berufen und abberufen. Der Hauptgeschäftsführer kann entsprechende Vorschläge unterbreiten. Der Verwaltungsrat holt für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer/innen die Zustimmung des Trägerkreises der Aktion Renovabis ein. Für alle Berufungen gilt eine Dauer von fünf Jahren. Bei der Berufung der Geschäftsführer/innen kann von dieser Frist mit Zustimmung des Trägerkreises abgesehen werden bzw. eine andere Frist gewählt werden. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Trägerkreises einen/eine der Geschäftsführer/innen zum/zur Stellvertreter/in des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin berufen.

§ 8

Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht, wenn kein Vorstandsmitglied eine solche verlangt. Wird eine Ladungsfrist verlangt, beträgt diese mindestens drei Tage.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers bzw. der Dienstältere der beiden Geschäftsführer.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung. In Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer als grundlegend erklärt, können Beschlüsse nicht gegen das Votum des Hauptgeschäftsführers gefasst werden.

§ 9

Rechenschaftsablage

- (1) Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Einblick in sämtliche Unterlagen zu geben, um dem Verwaltungsrat die Ausübung seiner Aufsichtspflicht zu ermöglichen.
- (3) Der Vorstand holt die Zustimmung des Verwaltungsrats zu den in § 11 (2) a) genannten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Willenserklärungen ein und macht bei Überschreitungen von Haushaltsansätzen (§ 11 (2) a) 2.) entsprechende Deckungsvorschläge.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die drei weiteren Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - a) im Innenverhältnis ist seine vorherige Zustimmung zu folgenden Rechtshandlungen und Geschäften erforderlich:
 1. Erteilung und Widerruf von Vollmachten;
 2. Überschreitung von Haushaltsansätzen, die nicht ausdrücklich für deckungsfähig erklärt worden sind;
 3. Investitionen und Eingehen von Verpflichtungen (ausgenommen Projektbewilligungen und andere Bewilligungen) soweit diese wertmäßig EUR 50.000,- übersteigen;
 4. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Erbschaften, sofern sie Werte oder Verpflichtungen betreffen, die EUR 50.000,- übersteigen.
 5. Erlass und Änderungen der vom ABD abweichenden Vertrags-, Beihilfe-, Vergütungs- und Darlehensrichtlinien für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie der Richtlinien zur beruflichen Fortbildung.
 - b) Er beschließt über
 1. die Prüfung der Geschäftsstelle, unbeschadet § 13 (2) 2,
 2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle sowie deren Änderung,
 3. die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer/innen (vgl. § 7 (2)).
 - c) Er berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (3) Die Anstellungsverträge mit dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern schließt der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit dessen vorheriger Zustimmung ab.

§ 12

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft die Sitzung schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist gilt ab Absendedatum.
- (2) Die Einberufung einer Sitzung kann von jedem Verwaltungsratsmitglied und vom Vorstand beantragt werden.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von einer Woche den Verwaltungsrat einzuberufen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben. Darauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates dagegen Widerspruch einlegt.

- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands teil, falls der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan;
 2. die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss und die Bestellung der Prüfungsgesellschaft;
 3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Verwaltungsrats und des Vorstands;
 4. die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 5. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder;
 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitglieds im Sinne von § 4 (4);
 7. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 8. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat sowie deren Änderungen;

9. die Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften und Beteiligungen an Gesellschaften, die über eine ordentliche Mitgliedschaft hinausgehen;
 10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Verwaltungsrats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
 - (4) Im Übrigen dient die Mitgliederversammlung der gegenseitigen Information über wichtige Ereignisse und Arbeitsbereiche.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden wenigstens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vereinszweck es erfordert oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen. Er legt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. § 12 (3) Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt die Versammlung den Leiter aus den anwesenden Mitgliedern. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung vorübergehend einem Wahlleiter übertragen werden.
- (4) An den Mitgliederversammlungen nimmt jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands teil, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sie muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung kann nur mit der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Werden solche Anträge erst in der Sitzung gestellt, beschließt über ihre Behandlung die Mitgliederversammlung.

§ 15

Niederschrift der Beschlüsse

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Organmitgliedern unverzüglich zuzusenden sind. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Absendung Einwendungen gemacht werden. In den Niederschriften ist das Absendedatum zu vermerken.

§ 16

Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Abzug der Schulden einschließlich der Versorgungspflichten verbleibende Vereinsvermögen auf den Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz München, über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung entsprechend der bisherigen Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung des Renovabis e.V. am 22.01.2003 beschlossene Satzungsänderung ist von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt worden (vgl. Schreiben von Kardinal Lehmann vom 03.03.2003).

Die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister ist am 16.09.2003 erfolgt.